

FRIEDHOFSORDNUNG

1. Die gemeindlichen Friedhöfe sind wie folgt geöffnet:

1. April	bis 30. September	7-20 Uhr
1. Oktober	bis 31. März	8-18 Uhr
2. Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge;
 - Ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - Die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;
 - Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 - Die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
 - Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
 - Feststehende Ruhe- und Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen;
 - Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden.
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Ohne Erlaubnis kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen.
6. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
7. Weiteres ist auch in der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungssatzung geregelt. Diese kann bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus oder auf der Homepage des Marktes (www.markt-indersdorf.de/Satzungen und [Verordnungen/Öffentliche Einrichtungen](#)) eingesehen werden.